

Ortsgemeinde Arft

Vorlage Nr. 006/169/2024

Beschlussvorlage

TOP

Neubau einer Funkübertragungsstelle für den öffentlichen Mobilfunk bestehend aus einem Stahlgittermast H=39 m (Systemhöhe) und Outdoor-Technik auf Fundament am Mast

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich 4.1

Datum:
19.02.2024

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Arft beschließt, zum Bauantrag auf Neubau einer Funkübertragungsstelle für den öffentlichen Mobilfunk bestehend aus einem Stahlgittermast H=39 m (Systemhöhe) und Outdoor-Technik auf Fundament am Mast in der Gemarkung Arft, Flur 5, Flurstück 40, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Arft liegt ein Bauantrag auf Neubau einer Funkübertragungsstelle für den öffentlichen Mobilfunk bestehend aus einem Stahlgittermast H=39 m

(Systemhöhe) und Outdoor-Technik auf Fundament am Mast Gemarkung Arft, Außenbereich, Flur 5, Flurstück 40, vor.

Der komplette Antrag liegt der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Arft. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da es sich hier **um ein privilegiertes Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierfür – Flächen für die Ver- oder Entsorgung (Wasser), Prüfung potentieller Altlastenvorkommen und landespflegerische Vorrangflächen (freie Sukzession mit Endziel Wald - aus.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan und Auszug Flächennutzungsplan